

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FCC Austria Abfall Service AG und ihrer Tochtergesellschaften gültig ab 01.03.2017

I. Geltung der Bedingungen; Abweichungen; Transporteur; Verbraucherverträge

a) In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge Bedingungen) wird unter den nachstehenden Begriffen (bzw. deren Plural) verstanden:

ABFALL: Jene in § 2 Abs. 1 AWG 2002 beschriebenen Stoffe einschließlich Altöle und -stoffe.

ANNAHME: Die von der ÜBERNAHME zu unterscheidende Ingewahrsamnahme von abgegebenem, angeliefertem oder abgeholtem ABFALL.

AUFTRAGGEBER: Vertragspartner, der uns mit dem Sammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln von ABFALL oder mit der Zurverfügungstellung von Behältern zur Abgabe von ABFALL beauftragt.

LIEFERSCHEIN: Bestimmte Abfallbesitzer sind verpflichtet, über den anfallenden ABFALL allgemeine Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen (zB über Art, Menge, Herkunft und Verbleib) müssen für jedes Kalenderjahr fortlaufend und nach Abfallart getrennt geführt werden. Die Abfallaufzeichnungen sind elektronisch zu führen.

BEGLEITSCHIN: Wer gefährliche ABFÄLLE an die FCC übergibt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen ABFÄLLE und seine Identifikationsnummer in einem BEGLEITSCHIN zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben.

WIEGESCHIN: Das bei der Eingangskontrolle festgestellte Gewicht der ABFÄLLE wird vermerkt und dem AUFTRAGGEBER bzw. TRANSPORTEUR die Annahme quittiert.

ÜBERNAHME: Die von der ANNAHME zu unterscheidende in § 18 AWG 2002 beschriebene Bestätigung, ABFÄLLE jeglicher Art zu übernehmen, wodurch die Behandlungspflichten auf uns übergehen.

VERBRAUCHER: Die in § 1 Abs 1 Z 2 KSchG als solche bezeichnete Person.

b) Die Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, die mit der FCC Austria Abfall Service AG oder mit einer ihrer Tochtergesellschaften (FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co. NfG KG, FCC Entsorga Entsorgungsgesellschaft m.b.H. NfG KG, FCC Freistadt Abfall Service GmbH, FCC Mostviertel Abfall Service GmbH, FCC Wiener Neustadt Abfall Service Gesellschaft m.b.H., FCC Neunkirchen Abfall Service GmbH, FCC Inerta Engineering & Consulting GmbH, FCC Textil2Use GmbH; in der Folge FCC) eingegangen werden.

c) Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen von uns für den AUFTRAGGEBER erbrachten Leistungen, insbesondere für Sammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln

von ABFÄLLEN sowie Zurverfügungstellung und Transport von Behältern zur Abgabe von ABFÄLLEN.

d) Die Bedingungen gelten weiters für unsere Rechtsbeziehungen zum **Transporteur** gemäß Pkt. II.c dieser Bedingungen.

e) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nur nach unserer schriftlichen Anerkennung und Bestätigung. Die vorbehaltlose Auftragsannahme und -ausführung gilt keinesfalls als solche Anerkennung.

f) Die gegenständlichen Bedingungen gelten auch für **Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 KSchG**. Wenn und soweit für Verbraucher abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen, sind diese abweichenden Bestimmungen durch die Verwendung des Begriffes „**VERBRAUCHER**“ im Fettdruck gekennzeichnet.

II. Anbote und Auftragserteilung; Abweichungen; Transporteur

a) Aufträge sind verbindlich, sobald sie von uns bei telefonischer Anfrage schriftlich (per E-Mail, Fax) bestätigt sind oder wenn vom AUFTRAGGEBER auf das Angebotsformular der FCC eine schriftliche Annahme erfolgt (Auftragsbestätigung). Im Falle von Abweichungen in der Auftragsbestätigung hat der AUFTRAGGEBER binnen zwei Werktagen schriftlich (per Einschreiben, E-Mail oder Fax), bei **VERBAUCHERN** binnen zwei Wochen schriftlich zu widersprechen, andernfalls die Abweichung als genehmigt gilt.

b) Durch Unterschrift auf dem LIEFER-, BEGLEIT- bzw. WIEGESCHIN bestätigt der AUFTRAGGEBER, dass die gelieferten bzw. abgeholten ABFÄLLE hinsichtlich Menge und Qualität dem Auftrag entsprechen und von der FCC angenommen wurden.

c) Der Transporteur bestätigt durch Unterzeichnung des LIEFER- bzw BEGLEITSCHINS die Innehabung der ABFÄLLE und die Beauftragung. Falls eine Beauftragung nicht vorliegt oder nicht feststellbar sein sollte, hat der Transporteur die ABFÄLLE – nach unserer Wahl – selbst wieder abzuholen oder die entsprechende Behandlung der ABFÄLLE auf seine Kosten durchführen zu lassen.

III. Preise, Nebenkosten und Abgaben

a) Sofern nichts Abweichendes angegeben bzw. im Anbot ausdrücklich erwähnt, sind unsere Preise in EURO exkl. Umsatzsteuer und inkl. sonstiger öffentlicher Abgaben (wie z.B. Altlastenbeitrag).

b) Preisgruppeneinstufungen und Kostenvorschläge aufgrund eingesandter Proben und Muster sind insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Der endgültig verbindliche Preis kann erst nach ANNAHME aufgrund des Untersuchungsergebnisses der Eingangskontrolle festgelegt werden; die gilt auch gegenüber **VERBRAUCHERN**.

IV. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge

a) Kostenvorschläge und Kostenschätzungen werden von uns nach bestem Fachwissen erstellt. Wir leisten jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit unserer Kostenvorschläge.

b) (Gilt nicht für den **VERBRAUCHER**) Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des AUFTRAGGEBERS nicht erforderlich und wir sind berechtigt, diese Mehrkosten dem AUFTRAGGEBER ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kosten-

erhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der AUFTRAGGEBER der FCC unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht uns innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des AUFTRAGGEBERS über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der AUFTRAGGEBER mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, uns die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht uns innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des AUFTRAGGEBERS über die Kostenerhöhung kein Schreiben des AUFTRAGGEBERS zu, in dem sich der AUFTRAGGEBER mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

c) (Gilt nicht für **VERBRAUCHER**) Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch FCC veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials verändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

V. Zahlung, Anrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot, Umstandsklausel

a) Rechnungslegung erfolgt nach Annahme bzw. Erbringung der Leistung. Vor gänzlicher Leistungserbringung können wir Teilrechnungen legen.

b) Sämtliche Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum bar, per Bankeinzug, Bankomat oder Erlagschein abzugsfrei in EURO zu leisten.

c) Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

d) Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Er entfällt, wenn nicht spätestens am letzten Tag der Skontofrist der Banküberweisungsauftrag erteilt wurde, bei laufender Geschäftsbeziehung alle sonstigen Forderungen nicht spätestens bei Fälligkeit getilgt wurden oder bei aufrechnungsweiser Tilgung auch nur eines Teils der Rechnungssumme oder deren Zurückbehaltung.

e) Wenn der Geldbetrag zur endgültigen Verfügung bei uns eingegangen ist und alle Nebenspesen, insbesondere Zinsen und Einziehungskosten abgedeckt sind, gilt die Zahlung als bewirkt.

f) (Gilt nicht für **VERBRAUCHER**) Der AUFTRAGGEBER verzichtet vorab, mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben sowie auf alle Einreden (insb. aus § 1052 ABGB), die seine Zahlung hinausschieben würden. Die Möglichkeit der klagsweisen Geltendmachung der Gegenforderung bzw. allfälliger Einreden oder sonstiger Gestaltungsrechte durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.

g) Der Verbraucher kann seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufheben, wenn wir zahlungsunfähig sind oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des **VERBRAUCHERS** steht oder diese gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist. In allen anderen Fällen ist die Aufrechnung ausgeschlossen und eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Verbindlichkeit und hierbei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.

h) Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Verbindlichkeit und hierbei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.

i) Jeder, auch ein nicht verschuldeter Zahlungsverzug berechtigt uns unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen und Schadenersatzansprüchen entweder

1.) auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und

aa) unsere Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften – bis zur Zahlung auszusetzen,

bb) offene Zahlungen selbst bei Ratenvereinbarungen – im Falle eines **VERBRAUCHERS** gemäß § 14 (3) VKrG – fällig zu stellen (Terminverlust) und

cc) ab Fälligkeit Verzugszinsen gem. § 456 UGB zu verrechnen oder

2.) Unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen von diesem oder von anderen noch nicht beiderseits zur Gänze erfüllten Verträgen zurückzutreten.

j) (Gilt nicht für **VERBRAUCHER**) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AUFTRAGGEBER einen Pauschalbetrag von 40 EURO zu fordern. Darüber hinausgehende Kosten aus Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen.

k) Bei begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS oder bei Zahlungsverzug – auch aus einem anderen Geschäft – sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

l) (Gilt nicht für **VERBRAUCHER**) Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch uns zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zu verweigern. Bieten wir dem AUFTRAGGEBER eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Leistungsverweigerung.

VI. Auftragsdurchführung, Kennzeichnung, Untersuchungen

a) Bei unvorhergesehenen, von uns nicht zumindest grob fahrlässig verschuldeten Umständen können wir von unserer Pflicht zur auftragsgemäßen Behandlung abweichend eine andere Behandlung auf allenfalls erhöhten Kosten des AUFTRAGGEBERS vornehmen.

b) Für die Mengenbestimmung der ABFÄLLE ist die Wägung auf unserer Betriebswaage oder auf einer von uns zu bezeichnenden öffentlichen Brückenwaage maßgebend.

c) Die ABFÄLLE müssen nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau und vollständig gekennzeichnet sein und der BEGLEITSCHIN hat die erforderlichen Angaben und Hinweise zu enthalten. Dies wird vom AUFTRAGGEBER durch Unterschrift auf den LIEFER-, BEGLEIT- bzw. WIEGESCHINEN bestätigt.

d) Die Behälter müssen den Gesetzen und maßgeblichen Normen entsprechen, mit Name und Anschrift des AUFTRAGGEBERS, Auftrags- und LIEFERSCHINEN, Kennzeichnung des Inhalts sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechend deutlich, dauerhaft und witterungsbeständig beschriftet, lagerungsfähig, witterungsbeständig, dicht und gegen einfaches Öffnen abgesichert sein. Beschädigte, ungeeignete oder unrichtig bzw. unzureichend gekennzeichnete Behälter werden nicht angenommen. Die Beschriftung muss mit den Auftrags-, LIEFER- und BEGLEITSCHINEN übereinstimmen.

e) Der AUFTRAGGEBER haftet verschuldensunabhängig für die Kosten einer notwendigen Umlagerung der ABFÄLLE und alle Schäden und Vermögensnachteile, die uns infolge mangelhafter oder unrichtiger Kennzeichnung oder Deklaration oder durch ungeeignete oder mangelhafte Behälter entstehen.

f) Der AUFTRAGGEBER hat die für die Behandlung vorgesehenen Untersuchungen und Gutachten auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bei Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Deklaration und Kennzeichnung der ABFÄLLE erfolgt auf seine Kosten eine Untersuchung durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten iSd § 2 Abs. 6 Ziffer 6 AWG 2002, die verbindlich und letztlich über die weitere Behandlung und Kostenabrechnung entscheidet. Analysen des AUFTRAGGEBERS bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

VII. ANNAHME, ÜBERNAHME, Gefahrenübergang

a) Zeitpunkt und Modalitäten der ANNAHME sind vorab zu vereinbaren. Wenn der AUFTRAGGEBER die ABFÄLLE bei FCC anliefert, erhält er einen WIEGESCHEIN bzw. (bei gefährlichen ABFÄLLEN) einen BEGLEITSCHEIN, den er unterzeichnen muss. Wenn FCC die ABFÄLLE abholt, erhält der AUFTRAGGEBER einen LIEFER- bzw. BEGLEITSCHEIN, den er unterzeichnen muss. Die FCC erhält eine Kopie des Originaldokuments. Nur bei begründetem Zweifel sind wir verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung nachzuprüfen.

b) Trotz abgeschlossenem Vertrag kann die ANNAHME der ABFÄLLE verweigert werden, insbesondere bei:

- fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Begleitdokumenten;
- fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Kennzeichnung der ABFÄLLE;
- fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Mengen- und Massenangaben;
- nicht witterungsbeständig und deutlich lesbar beschrifteten Behälter, oder
- für eine (Zwischen-)Lagerung ungeeigneter Behälter.
- Anlieferung radioaktiver Abfälle (siehe unten e)

Unbeschadet von Schadenersatzpflichten ist in diesem Fall der AUFTRAGGEBER zur unverzüglichen Rücknahme der angelieferten ABFÄLLE verpflichtet und werden ihm ansonsten pro Monat 10 % der Entsorgungskosten als Lagerkosten verrechnet. Diese werden bei der Eingangskontrolle festgestellt.

c) Die Anlieferung, betriebsnotwendige Wartezeiten, das Abladen bzw. die Abgabe des ABFALLS gehen auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Den Anordnungen unseres Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei berechtigter Verweigerung der ANNAHME hat der AUFTRAGGEBER keine Ansprüche gegen uns.

d) Der AUFTRAGGEBER bleibt nach ANNAHME abfallrechtlich Verpflichteter, bis er sämtliche Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung beglichen hat. Die ÜBERNAHME der angenommenen ABFÄLLE und deren Bestätigung kann bis zum Erhalt sämtlicher ausständiger Zahlungen verweigert werden. Bis dahin treffen alle abfallrechtlichen Verpflichtungen den AUFTRAGGEBER und sind wir im Fall des Zahlungsverzugs trotz schriftlicher Mahnung und Verletzung der Zurücknahmepflicht auch berechtigt, im Namen des AUFTRAGGEBERS die anderweitige Behandlung der ABFÄLLE zu beauftragen.

e) Wir sind befugt, alle angelieferten ABFÄLLE auf Radioaktivität zu untersuchen. Im Fall der Detektion von Radioaktivität beauftragen wir einen qualifizierten Sachverständigen (§ 2 Abs 29 Strahlenschutzgesetz) mit der ordnungsgemäßen Begutachtung der angelieferten Abfälle. Die Kosten von dieser

Begutachtung werden dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt. Sofern die Gutachtung ergibt, dass das Material von uns angenommen werden darf, wird der AUFTRAGGEBER von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt und der Annahmeprozess fortgesetzt. Ergibt die Begutachtung, dass das Material von uns nicht angenommen werden darf, sondern zu einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, im Folgenden kurz NES genannt) zur weiteren Behandlung verbracht werden muss, gelangt folgende Vorgangsweise zur Anwendung:

ea) Der AUFTRAGGEBER wird von uns per E-Mail oder FAX vom Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis gesetzt.

eb) Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, schnellstmöglich – längstens jedoch bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages – ein behördlich befugtes Unternehmen mit der Abholung und ordnungsgemäßen Entsorgung des gegenständlichen Abfalls zu beauftragen und uns eine Kopie dieser Beauftragung sowie der behördlichen Befugnis des beauftragten Unternehmens per E-Mail oder FAX zu übermitteln. Der radioaktive Abfall ist schnellstmöglich – längstens jedoch binnen zwei Werktagen ab Übermittlung der Begutachtungsergebnisse – abzuholen. Die durch Abstellung des Anlieferfahrzeugs bei uns entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

ec) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Punkt eb) nicht oder nicht zeitgerecht nach, so sind wir berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt.

Wird festgestellt, dass Gefahr im Verzug gegeben ist und der gegenständliche Abfall unverzüglich zu einem befugten Entsorger gebracht werden muss, sind wir ohne vorherige Rücksprache mit dem AUFTRAGGEBER berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

VIII. Eigentumsverhältnisse

a) Die übernommenen ABFÄLLE gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum der FCC über, sofern keine gesetzlichen und/ oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

b) Beim Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/ oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

c) An ABFÄLLEN, für die wir keine Sammelerlaubnis haben (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangen wir kein Eigentum.

IX. Gewährleistung und Schadenersatz

a) Der AUFTRAGGEBER haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/ oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher ABFÄLLE entstanden sind bzw. entstehen werden.

b) (Gilt nicht für VERBRAUCHER) Der AUFTRAGGEBER ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat uns etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls gelten

sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

c) (Gilt nicht gegenüber **VERBRAUCHERN**.) FCC ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

d) (Gilt nicht für **VERBRAUCHER**) Schadenersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS bestehen nur ab grobem Verschulden unsererseits und sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages begrenzt (es sei denn, es handelt sich um Personenschaden). Wird ein höherer Haftungsbetrag begehrt, ist dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen und sind vom AUFTRAGGEBER die zusätzlichen Versicherungskosten zu tragen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.

e) Wir haften nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnützung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

f) Bei Fristverzögerungen durch leichtes Verschulden oder höhere Gewalt wird bei der Auftragsdurchführung oder verspäteten Abholungen keinerlei Haftung übernommen. Der AUFTRAGGEBER erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keine Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

g) Betriebsbedingte Warte- und Stehzeiten für Fahrzeuge des AUFTRAGGEBERS werden von uns nicht ersetzt.

X. Zurverfügungstellung und Transport von Behältern

a) Die gegenständlichen Bedingungen gelten auch für die mietweise Zurverfügungstellung und den Transport von Behältern (wie Mulden und Container) zur Abgabe von ABFALL.

b) Für vom AUFTRAGGEBER verschuldete Stehzeiten (Wartezeiten) kann die FCC den Ersatz des entstandenen Aufwandes in Rechnung stellen.

c) Die Behälter dürfen nur bis zu der von uns angegebenen Menge befüllt werden und bei spezifisch schwerem Material ist das Ausmaß einer möglichen Beladung mit uns abzuklären. Die maßgeblichen Vorschriften für den Transport müssen eingehalten werden können. Für Um- oder Abladungen wegen Überfüllung hat der AUFTRAGGEBER zu sorgen, bzw. die Kosten zu tragen.

d) Der AUFTRAGGEBER hat den Aufstellungsort für die Behälter genau zu bezeichnen, für einen entsprechenden freibleibenden Raum vor den Behältern zur problemlosen Abholung und eine vorschriftsgemäße Sicherung zu sorgen, auf eigene Kosten vor Aufstellung der Behälter eine entsprechende Erlaubnis des Grundeigentümers sowie bei der Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligungen der zuständigen Behörden einzuholen und unsere Fahrer, die dabei als seine Hilfsorgane handeln, anzuweisen.

e) Für Beschädigungen von fremden Behältern während der Befüllung und Stehzeit leistet die FCC eine angemessene Entschädigung. Es entstehen keine weiteren Ansprüche des AUFTRAGGEBERS.

XI. Datenschutz

a) Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung der für die Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden.

b) Zum Zweck der Bonitätsprüfung und Inkassoabwicklung werden Antragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahr-

ungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 GewO 1994 übermittelt.

XII. Sonstiges, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) In Unternehmengeschäften ist das Gericht am Sitz von FCC sachlich ausschließlich zuständig (sind die Handelsgerichte von Wien sachlich ausschließlich zuständig), davon unberührt bleiben die gesetzlichen Gerichtsstände des **VERBRAUCHERS**.

b) Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.